

Verordnungsentwurf

der Staatsregierung

**Verordnung über die vorläufige Sicherung eines Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen München
(Fluglärmschutzverordnung München – FluLärmV M)**

A) Problem

§ 3 der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22. August 2013 (GVBl. S. 550, BayRS 230-1-5-W), die zuletzt durch Verordnung vom 16. Mai 2023 (GVBl. S. 213) geändert worden ist, enthält eine Übergangsregelung zu den regionalplanerischen Lärmschutzbereichen für die Flugplätze München, Salzburg und Lechfeld für den Zeitraum bis zur Festsetzung eines Lärmschutzbereichs für den jeweiligen Flugplatz nach § 4 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm. Diese Übergangsregelung tritt gemäß § 4 Satz 2 Nr. 1 LEP mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Für den Verkehrsflughafen München ist ein rechtzeitiger Abschluss des Festsetzungsverfahrens für einen auf dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm basierender Lärmschutzbereich aktuell ungewiss. Es könnte sich für die Steuerung der Siedlungsentwicklung im Umfeld des Flugplatzes unter dem Gesichtspunkt des Lärmschutzes eine Regelungslücke ergeben.

B) Lösung

Die Wirkung der bisherigen Übergangsregelung zu den Lärmschutzbereichen gemäß § 3 LEP wird für den Verkehrsflughafen München ab dem 1. Januar 2027 bis zum 31. Dezember 2029 durch eine gesonderte Verordnung gewährleistet.

C) Alternativen

Keine.

D) Kosten

Es entstehen keine unmittelbaren Mehrkosten.

96-1-7-W

Verordnung
über die vorläufige Sicherung eines Lärmschutzbereichs
für den Verkehrsflughafen München
(Fluglärmschutzverordnung München – FluLärmV M)^{1) 2)}

vom ...

Auf Grund des Art. 14 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Art. 16 Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W), das zuletzt durch § 7 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) geändert worden ist, verordnet die Bayerische Staatsregierung mit Zustimmung des Bayerischen Landtags:

§ 1

Vorläufiger Lärmschutz

Für den Verkehrsflughafen München gilt das Ziel B V 6.4.1 aus der Anlage der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 8. August 2006 (GVBl. S. 471, BayRS 230-1-5-W), die zuletzt durch § 4 Satz 2 der Verordnung vom 22. August 2013 (GVBl. S. 550, BayRS 230-1-5-W) geändert worden ist, bis zur Festsetzung eines Lärmschutzbereichs für diesen Flugplatz nach § 4 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm fort.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft.

1) Hinweis gemäß Art. 20 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG): Die Verordnung über die vorläufige Sicherung eines Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen München liegt ab dem Tag des Inkrafttretens bei der obersten Landesplanungsbehörde (Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, Prinzregentenstraße 28, 80538 München) während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten (Montag bis Donnerstag von 08:30 bis 11:45 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr; Freitag von 08:30 bis 11:45 Uhr) zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Verordnung im Internet-Auftritt der obersten Landesplanungsbehörde eingestellt.

2) Hinweis gemäß Art. 21 Abs. 5 Satz 3 BayLplG:
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 21 BayLplG wird hingewiesen.
Unbeachtlich werden demnach in Bezug auf die Verordnung über die vorläufige Sicherung eines Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen München

1. eine nach Art. 21 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BayLplG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach Art. 21 Abs. 3 BayLplG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
3. eine nach Art. 21 Abs. 4 BayLplG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten seit Veröffentlichung dieser Verordnung gegenüber der obersten Landesplanungsbehörde (Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, 80525 München) schriftlich oder elektronisch (poststelle@stmwi.bayern.de) geltend gemacht werden; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Die landesplanerische Zielfestlegung B V 6.4.1 des LEP 2006, welche den Regionalen Planungsverbänden verbindlich vorgibt, Lärmschutzbereiche in den Regionalplänen auszuweisen, sichert die Steuerung der Siedlungsentwicklung im Umfeld des Flugplatzes unter dem Gesichtspunkt des Lärmschutzes bis zur Ausweisung von Lärmschutzbereichen nach § 4 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm.

Es wurde durch eine überschlägige Prüfung der in Anlage 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) genannten Kriterien und nach Anhörung der obersten Landesbehörden festgestellt, dass die Änderungen durch diese Verordnung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben werden. Die durch die befristete Fortgeltung des Ziels B V 6.4.1 LEP 2006 vorgesehenen regionalplanerischen Lärmschutzbereiche erfüllen lediglich eine räumlich begrenzte Freihaltfunktion zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung. Es bestehen insbesondere keine Risiken für die Umwelt oder die in der Anlage 2 Nr. 2 Buchst. f BayLplG genannten Gebiete. Es sind keine unumkehrbaren Auswirkungen zu erwarten.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die im Landesentwicklungsprogramm enthaltenen Festlegungen müssen durch Rechtsverordnung beschlossen werden.

C) Besonderer Teil

Zu § 1

Für den Flughafen München ist das Verfahren zur Festsetzung eines auf dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm basierenden Lärmschutzbereichs bereits weit fortgeschritten. Sollte es zu Verzögerungen im Verfahrensverlauf kommen, könnte die fristgerechte Festsetzung jedoch gefährdet sein. Diesem Verzögerungsrisiko sollte frühzeitig entgegengetreten werden.

Um zu verhindern, dass sich für die Steuerung der Siedlungsentwicklung im Umfeld des Flugplatzes unter dem Gesichtspunkt des Lärmschutzes eine Regelungslücke ergibt, werden bis zur Festsetzung eines Lärmschutzbereichs nach § 4 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm weiterhin regionalplanerische Lärmschutzbereiche vorgegeben.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Verordnung.

Nach § 4 Satz 2 Nr. 1 LEP tritt die bisherige Übergangsregelung zu den Lärmschutzbereichen der Flugplätze München, Salzburg und Lechfeld mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Die vorläufige Regelung wird befristet bis 31. Dezember 2029.